

Regulierungskammer für das Saarland •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

XXXXXXXXXX

Aktenzeichen: RegK-S/FLVorgabenKP4RP/Gas

Tel.: 0681 501 – 4127
Fax: 0681 501 – 5162
E-Mail: regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de
www.regulierungskammer.saarland.
Datum: XX.XX.XXXX

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 3 und 28 GasNEV

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Regulierungskammer für das Saarland

durch

den Vorsitzenden

Christoph Küntzer,

die Beisitzerin

Mariane Bosse-Zadé und

den Beisitzer

Peter Braun

am ##.##.#### beschlossen:

1. Die Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer für das Saarland sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2021 vollständig bei der Regulierungskammer für das Saarland einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.09.2021 vollständig bei der Regulierungskammer einzureichen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
 - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieses Beschlusses vorgegeben sind. Der im Anhang des Berichts befindliche Erhebungsbogen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in der Anlage K2 dieses Beschlusses enthalten sind. Anlage K1 und K2 wurden durch die Bundesnetzagentur erstellt. Soweit darin die Bundesnetzagentur, die Beschlusskammer und deren Festlegung zur Durchführung der Kostenprüfung in Bezug genommen wird, ist dieses auf die Regulierungskammer für das Saarland zu beziehen.
 - b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen. Die elektronische Fassung ist im PDF-Format zu übermitteln und muss in all ihren Bestandteilen automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für tabellarische Darstellungen und soweit möglich für als Anlage beigefügte Dokumente.
 - c) Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist auf einem Datenträger vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der

XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Die Regulierungskammer für das Saarland verwendet in ihrem Zuständigkeitsbereich den von der Bundesagentur erstellten Erhebungsbogen. Der Erhebungsbogen ist in seiner aktuellen Version auf der Website der Regulierungskammer für das Saarland unter www.regulierungskammer.saarland, Menüpunkt: Entscheidungen, Bekanntmachungen abrufbar.

- d) Der zum Anhang des Berichts gehörende Kontenplan ist ebenfalls auf dem Datenträger elektronisch zu übermitteln.
 - e) Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahrs das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Regulierungskammer für das Saarland zu übermitteln. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Im Übrigen hat der Netzbetreiber den Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen einheitlich abzugeben.
3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c), 2e) und 2f) und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieses Beschlusses keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c), 2d), 2e) und 2f) und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG

vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieses Beschlusses Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.

5. Hat ein verbundener Dritter einem unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber betriebsnotwendige Anlagengüter überlassen und gegenüber demselben Netzbetreiber Dienstleistungen erbracht, hat der Netzbetreiber für diesen Dritten nur einen Erhebungsbogen zu übermitteln. Der Vergabe einer gesonderten Dienstleistungsnummer neben der Verpächternummer bedarf es in diesem Fall nicht.

Gründe

I.

Die Regulierungskammer für das Saarland hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Den betroffenen Unternehmen wurde gem. § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem VEW Saar und dem VKU wurde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Festlegung ist an der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur vom (Az.: BK9-20/605-1) und geht inhaltlich über deren Regelungen nicht hinaus.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 1 Mit dieser Festlegung trifft die Regulierungskammer für das Saarland Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 2 Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 2 EnWG und § 1 des Gesetzes Nr. 1854 zur Einrichtung einer Regulierungskammer für das Saarland (RegKSG) vom 11. Februar 2015 die sachlich zuständige Behörde soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilnetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Gasverteilnetz nicht über das Gebiet des Saarlandes hinausreicht.
- 3 Die Betreiber von Gasverteilernetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2021 bei der Regulierungskammer für das Saarland einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.09.2021 vollständig bei der Regulierungskammer für das Saarland einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 3 GasNEV kann die Regulierungskammer Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

- 4 Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i.V.m. §§ 29 und 28 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
- 5 Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum jeweiligen Stichtagen erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferatteste) soll nur in begründeten Ausnahmefällen und unverzüglich nach deren Vorliegen erfolgen.
- 6 Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 3 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Regulierungskammer für das Saarland ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
- 7 Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 3 GasNEV kann die Regulierungskammer ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazu gehörenden Unterlagen mit Ausnahme des Erhebungsbogens und des Kontenplans sowohl elektronisch als auch in einer Druckfassung vorgelegt werden müssen. Die elektronische Fassung ist als PDF-Dokument zu übermitteln. Dabei muss es möglich sein, das Dokument mittels der Suchfunktion automatisch nach eingegebenen Begriffen zu durchsuchen; die Informationen müssen also als Text und nicht als Bild in das Dokument eingebunden sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Fließtext, sondern auch für tabellarische Darstellungen. Ferner sind auch als Anlage zum Bericht beigefügte Dokumente wie insbesondere Vertragsurkunden in ein durchsuchbares Format zu überführen. Dies kann im Falle von eingescannten Papierdokumenten z.B. mit der „Text erkennen“-Funktion in Adobe Acrobat oder mit Konvertierungsprogrammen wie PDFelement geschehen. Die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit nach Schlüsselbegriffen ist notwendig, um eine zielorientierte und effiziente Auswertung des Berichts zu ermöglichen.

- 8 Ferner ordnet die Regulierungskammer für das Saarland die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei („EHB_2021.XLSX“) bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 9 Der Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – mittels eines Datenträgers an die Regulierungskammer für das Saarland zu übermitteln. Die Datei stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren und Erlösbergrenzenfestlegungsverfahren gezeigt haben. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Regulierungskammer für das Saarland ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.
- 10 Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann nach § 26 Abs. 2 oder Abs. 3-5 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der Regulierungskammer für das Saarland einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
- 11 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer schriftlich und elektronisch zu übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
- 12 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten

jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nicht für Dienstleister, bei denen die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit ihm ergibt, weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze.

- 13 Tritt ein Dritter sowohl als Verpächter als auch als Dienstleister auf, ist für diesen Dritten ein einheitlicher Erhebungsbogen vorzulegen.
- 14 Die Anlagen K1 und K2 sowie die im Internet veröffentlichte XLSX-Datei („EHB_2021.XLSX“) sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- 15 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer für das Saarland (Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Christoph Küntzer

Mariane Bosse-Zadé

Peter Braun